

Satzung der Stadt Saalfeld über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 39 „Wohnbebauung im unteren Alten Gehege“

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Abs.3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3316) sowie der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl., S. 41), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl., S. 446 und 455), erlässt die Stadt Saalfeld/Saale folgende Satzung:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 „Wohnbebauung im unteren Alten Gehege“. Der Aufstellungsbeschluss, Beschluss-Nr.040/2005, vom 23. Februar 2005 wurde im Amtsblatt vom 23. März 2005 veröffentlicht.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Saalfeld 3732/20, 3732/29, 3732/40, 3732/41, 3733/8, 3733/18, 3733/21, 3734/4, 3734/6, 3735/2, 3736/2, 3736/3, 3736/5, 3737/6, 3737/3, 3737/4, 3737/9, 3738/2, 3738/3, 3738/4, 3738/5, 3738/6, 3739/3, 3739/4, 3740/3, 3740/5, 3741/2, 3741/3, 3742/3, 3742/4, 3742/4, 3742/5, 3743, 3744, 3745/2, 3747, 3748, 3776/2, 3777, 3779/3, 3780/2, 3781/2, 3781/3, 3782/34, 3782/4, 3782/5, 3783/2, 3783/3, 3783/4, 3783/5, 3784/2, 3784/3, 3784/4, 3784/5, 3784/6, 3785/5, 3785/6, 3785/7, 3785/8, 3785/9, 3785/10, 3785/11, 3789/7, 3789/8, 3789/11, 3789/12, 3789/13, 3789/14, 3789/15, 3789/16, 3790, 3792/3, 3792/2, 3794, 3795/2, 3795/3, 3796, 3797/3, 3797/4, 3797/6, 3997/7, 3798/2, 3798/3, 3798/4, 3798/5, 3799/3, 3799/4, 3799/5, 3800/6, 3802/1, 3802/2, 3804/1, 3804/2, 3805/4, 3806/3, 6096/3.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der amtliche Katasterplan mit Stand 05/2006 maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB können von der Veränderungssperre Ausnahmen zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Satzung tritt mit dem rechtsverbindlichen Abschluss der Bauleitplanung, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren gemäß § 17 Abs. 1 BauGB, außer Kraft. Die Stadt Saalfeld kann die vorgenannte Frist um ein weiteres Jahr mittels einer Änderungssatzung verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt Saalfeld durch eine Änderungssatzung die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saalfeld, den **28. Juni 2007**

Stadt Saalfeld/Saale



Matthias Graul
Bürgermeister

